



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Nachflexibilisierung von Biogasanlagen

Aktuell seit 28.01.2026 12:35:51

Aktiv vom 17.09.2024 bis 12.05.2026

Angegeben von:

RELAW GmbH - Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien (R001917) am
17.09.2024

Beschreibung:

Es ist unklar, ob die flexible Leistung einer Bestandsanlage, für welche die Flexibilitätsprämie nach EEG 2012/2014/2017 schon vor 2021 in Anspruch genommen wurde, seit 2021 noch erhöht werden kann (sog. Nachflexibilisierung), und ob in diesem Fall das EEG 2021 oder frühere EEG-Fassungen anzuwenden sind (vgl. § 100 Abs. 2 Nr. 12 EEG 2021). Aus Sicht sowohl von Netzbetreiber- als auch von Anlagenbetreiberverbänden besteht für energiewirtschaftlich sinnvolle Nachflexibilisierungen im aktuellen Rechtsrahmen keine hinreichende Rechtssicherheit.

Betroffene Interessenbereiche (1)

Erneuerbare Energien [\[alle RV hierzu\]](#)

Betroffene Bundesgesetze (1)

EEG 2014 [\[alle RV hierzu\]](#)